

Auskünfte / Anfrage gem. KV M-V

Nr.: BA/2017/2414

Federführend:
10.5 Abt. Recht und Vergabe

Status: öffentlich

Datum: 09.10.2017

Beteiligt:
I Bürgermeister
1 Büro der Bürgerschaft
01 Öffentlichkeitsarbeit / Pressestelle
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE

Verfasser: Gerber, Frederike

Zusammenarbeit mit Umlandgemeinden

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit einiger Zeit werden Gespräche mit den Umlandgemeinden Gägelow, Zierow und Barnekow über mögliche Formen der Zusammenarbeit geführt. Hierüber habe ich bereits berichtet.

Anfang des Jahres hat ein Termin im Innenministerium stattgefunden, bei dem folgende fünf Varianten diskutiert worden sind:

1. Amt Wismar, Hansestadt Wismar als geschäftsführende Gemeinde, beteiligte Gemeinden Barnekow, Zierow, Gägelow,
2. Verbandsgemeinde,
3. Amt Wismar, Hansestadt Wismar als geschäftsführende Gemeinde, beteiligte Gemeinden Barnekow, Zierow, Gägelow; Klütz und Boltenhagen bilden amtsfreie Gemeinde,
4. Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Hansestadt Wismar und einer neu zu bildenden amtsfreien Gemeinde aus Hohenkirchen, Barnekow, Zierow und Gägelow
5. Eingemeindung.

Über die Vor- und Nachteile der verschiedenen Varianten hat die Rechtsabteilung eine Ausarbeitung erstellt, die seitens in Ministeriums für Inneres und Europa M-V kommentiert wurde und die Ihnen nunmehr in der Anlage mit der Bitte um Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt wird.

Die kooperationswilligen Umlandgemeinden werden in ihren Gremien ebenso verfahren und die Ausarbeitung dort vorlegen.

Im November soll ein weiterer Termin stattfinden, in welchem die Reaktionen aus den Vertretungsgremien besprochen werden. Über das Ergebnis werde ich Sie unterrichten.

Anlagen:

Zusammenarbeit mit Umlandgemeinden_Anmerkungen IM M-V

Tabelle Umlandgemeinden Anmerkungen IM M-V

Der Bürgermeister

(Diese Anfrage/Antwort wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Wismar, den 28.08.2017

10 Amt für Zentrale Dienste
10.5 Abt. Recht und Vergabe

Tel.: 251 - 1055
Frau Gerber

über

10 Amt für Zentrale Dienste
Amtsleiterin Frau Bretschneider

I Bürgermeister Thomas Beyer

Zusammenarbeit mit den Gemeinden Barnekow, Zierow, Gägelow

Sehr geehrter Herr Beyer,

mit Schreiben vom 18.04.2017 gaben Sie mir den Auftrag zu prüfen, inwiefern die Hansestadt Wismar mit den o.g. Gemeinden zusammenarbeiten könne. Hierbei nahmen Sie Bezug auf ein am 11.04.2017 geführtes Gespräch im Innenministerium. **Inzwischen hat Herr Matzick (IM) Anmerkungen gemacht, die ich in meine Ausarbeitung eingearbeitet habe (fett gedruckt).**

Ich wurde gebeten, die Vor- und Nachteile der folgenden fünf Varianten tabellarisch darzustellen:

1. Amt Wismar, HWI als geschäftsführende Gemeinde, beteiligte Gemeinden Barnekow, Zierow, Gägelow,
2. Verbandsgemeinde,
3. Amt Wismar, HWI als geschäftsführende Gemeinde, beteiligte Gemeinden Barnekow, Zierow, Gägelow; Klütz und Boltenhagen bilden amtsfreie Gemeinde,
4. Verwaltungsgemeinschaft zwischen der HWI und einer neu zu bildenden amtsfreien Gemeinde aus Hohenkirchen, Barnekow, Zierow und Gägelow, **dieses Modell („Grevesmühlener Modell“ ist auch zwischen einem Amt der kooperationswilligen Gemeinden und der amtsfrei bleibenden HWI möglich (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 KV M-V)**
5. Eingemeindung.

Da die Varianten 1, 2 und 3 jeweils voraussetzen, dass ein Amt unter Beteiligung der großen kreisangehörigen Stadt Wismar gebildet wird, sollen diese Möglichkeit zusammen dargestellt werden.

Zu 1., 2. und 3.:

Unter I. werden Varianten 1 und 3 dargestellt, unter II. erfolgen Erläuterungen zu Variante 2.

I.

1. Rechtsfigur:

In den §§ 125 ff. Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ist die Amtsordnung enthalten. Ämter sind kraft Gesetz Körperschaften des öffentlichen Rechts, die aus Gemeinden desselben Landkreises bestehen. Sie sollen der Stärkung der gemeindlichen Selbstverwaltung im ländlichen Raum dienen. Ämter treten als Träger von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung an die Stelle der amtsangehörigen Gemeinden, soweit die KV M-V nicht etwas anderes bestimmt oder zulässt. Gem. § 125 Abs. 2 KV M-V verbleiben Selbstverwaltungsaufgaben grundsätzlich in der Zuständigkeit der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde.

Fraglich ist, welche Auswirkungen die Bildung eines Amtes unter Beteiligung der Hansestadt Wismar auf ihre Eigenschaft als große kreisangehörige Stadt haben könnte und ob nicht gesetzliche Bestimmungen gegen eine solche Beteiligung an einem Amt sprechen.

Denn die Kommunalverfassung sieht nicht vor, dass ein Amt unter Beteiligung einer großen kreisangehörigen Stadt gebildet wird.

Gem. § 7 Abs. 2 S. 2 KV M-V erfüllen die großen kreisangehörigen Städte ihre Aufgaben als amtsfreie Gemeinden. Außerdem besteht der Zweck der Ämter wie oben dargelegt darin, die gemeindliche Selbstverwaltung im ländlichen Raum zu stärken. Ob dieses Ziel durch eine Orientierung der ländlichen Gemeinden hin zu großen kreisfreien Städten erreicht oder nicht vielmehr konterkariert würde, ist zumindest diskutierenswert.

Die hiesige Rechtsauffassung wurde an das Innenministerium herangetragen, welche nach Rücksprache mit dem Städte- und Gemeindetag die Bedenken grundsätzlich teilt. Es stellt in Aussicht, in diese Richtung gehende Überlegungen nochmals prüfen – ggf. auch unter Einbeziehung von § 42 b KV M-V (Experimentierklausel) –, wenn es dem übereinstimmenden ausdrücklichen Willen der Vertretungen der Hansestadt Wismar sowie der kooperationswilligen Umlandgemeinden entspreche (vgl. Mail von Herrn Matzick (IM) vom 11.07.2017 – Anlage 1).

Die nachstehenden Ausführungen zu den Varianten 1–3 stehen somit allesamt unter dem Vorbehalt der Durchführbarkeit einer solchen Konstruktion.

2. Organe:

Organe des Amtes sind der Amtsausschuss und der Amtsvorsteher, § 131 KV M-V. Der Amtsausschuss würde in der Variante 1 und 3 aus elf Mitgliedern bestehen: den vier Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden sowie weiteren fünf Mitgliedern aus der HWI und zwei weiteren Mitgliedern aus Gägelow, § 132 Abs. 1, 2 KV M-V. Die weiteren Mitglieder werden aus der Mitte der Gemeindevertretungen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die von den Gemeinden zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter müssen binnen 2 Wochen nach einer Kommunalwahl gewählt werden. Der Amtsausschuss tritt binnen weiterer 2 Wochen zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.

Der Amtsvorsteher wird aus der Mitte des Amtsausschusses gewählt, § 137 Abs. 1 S. 1 KV M-V. Er leitet diesen als Vorsitzender, § 138 Abs. 1 S. 1 KV M-V, und ist gesetzlicher Vertreter des Amtes, § 143

KV M-V.

In amtsangehörigen Gemeinden wird grundsätzlich das Amt des Bürgermeisters ehrenamtlich ausgeübt. Im Falle der Geschäftsführung durch eine amtsangehörige Gemeinde ist deren Bürgermeister jedoch hauptamtlich. Der Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde hat die Rechte und Pflichten eines leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes. D.h. er vertritt den Amtsvorsteher in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, § 139 Abs. 2 S. 2 KV M-V und kann/muss ggf. an Gemeindevertretungssitzungen der amtsangehörigen Gemeinden teilnehmen, § 141 KV M-V.

Die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung aller Aufgaben, also auch die der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Amtsausschusses liegt beim Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde. Bei der Besoldung des Bürgermeisters ist nicht mehr die Einwohnerzahl der Gemeinde sondern die des Amtes maßgeblich.

Die Möglichkeit, den hauptamtlichen Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde als Amtsvorsteher zu wählen, besteht.

3. Verwaltung:

Gem. § 126 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 kann ein Amt auf die Einrichtung einer eigenen Verwaltung verzichten, wenn es durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine größere amtsangehörige Gemeinde (geschäftsführende Gemeinde) verpflichtet, die Verwaltung des Amtes zu übernehmen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und ist von den Beteiligten öffentlich bekannt zu machen, § 126 Abs. 1 S. 4 KV M-V.

Die geschäftsführende Gemeinde nimmt die Aufgaben der Amtsverwaltung wahr. Das bedeutet, dass der Amtsvorsteher die Funktion des Leiters der Verwaltung verliert, denn diese hat der Bürgermeister der hauptamtlichen Gemeinde. Lediglich im Falle von eigenen Einrichtungen des Amtes könnte sich etwas anderes ergeben.

Das Amt hat sich eine eigene Hauptsatzung zu geben, § 129 i.V.m § 5 KV M-V. Diese Normen berechtigen auch zum Erlass von Haushaltssatzungen und Verwaltungsgebührensatzungen. Den Beschluss hierüber fasst der Amtsausschuss.

4. Aufgabenzuweisungen:

a) Eigener Wirkungskreis

Die amtsangehörigen Gemeinden bleiben Träger der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, soweit sie diese Aufgaben nicht dem Amt übertragen.

Die Amtsverwaltung, in diesem Fall die Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde, bereitet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde die Beschlüsse und Entscheidungen der Gemeindevertretungen vor und führt sie aus, § 127 Abs. 1 KV M-V. Die Gemeinden können nach Anhörung des Amtes mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde beschließen, einzelne Selbstverwaltungsaufgaben selbst durchzuführen. Die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der amtsangehörigen Gemeinden nimmt grds. der Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde wahr.

Das Amt (= die Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde) besorgt die Kassengeschäfte und führt das Rechnungswesen sowie die Veranlagung und Erhebung der Gemeindeabgaben für die amtsangehörigen Gemeinden und bereitet für diese die Aufstellung der Haushaltspläne vor, § 127 Abs. 2 KV M-V.

Für die geschäftsführende Gemeinde selbst gelten § 127 Absatz 1 und 2 nicht, d. h. sie führt die o.g. Selbstverwaltungsaufgaben selbst und im eigenen Namen durch, § 148 Abs. 1 S. 2 KV M-V.

b) Übertragener Wirkungskreis

Träger der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (§ 3 KV M-V) ist das Amt, § 128 KV M-V.

Hier ergeben sich wegen des Status der Hansestadt Wismar zahlreiche Fragen:

Fraglich ist zunächst, ob die Hansestadt Wismar die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, die ihr als großer kreisangehöriger Stadt per Gesetz übertragen worden sind, weiterhin im eigenen Namen wahrnimmt. So zum Beispiel die Aufgaben nach §§ 14–17 LNOG, welche der Bürgermeister der HWI im übertragenen Wirkungskreis wahrnimmt.

Gem. § 128 KV M-V ist nämlich das Amt zuständige Behörde und Träger der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises. Im Falle der Beteiligung der großen kreisangehörigen Stadt an einem Amt würde ggf. der Amtsvorsteher örtliche Ordnungsbehörde, § 3 Abs. 1 Nr. 3 SOG M-V, zuständige Hafenbehörde gem. § 3 Abs. 1 der HafVO M-V, zuständige Abfall- und Bodenschutzbehörde, Pass- und Personalausweisbehörde. Der Amtsvorsteher würde folgerichtig auch zuständige Behörde sowohl für das Melderecht, das Gewerberecht, das Leichen- Bestattungs- und Friedhofswesen und das Straßenverkehrsrecht. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Hier ergeben sich z.T. Kollisionen in Zuständigkeitsverordnungen. So z.B. in § 5 AbfZustVO, wonach die Bürgermeister der großen kreisangehörigen Städte und Amtsvorsteher für die nach dieser Vorschrift zugewiesenen Aufgaben zuständig sind. Ebenso ist in § 1 der GewerberechtszuständigkeitsVO geregelt, dass sowohl Bürgermeister der großen kreisangehörigen Städte als auch Amtsvorsteher der Ämter nach diesen Vorschriften für alle Rechtsnormen der Gewerbeordnung und der damit verbundenen Verwaltungs- und Rechtsetzungsaufgaben zuständig sind. Es zeigt sich, dass eine Ämterzugehörigkeit der großen kreisangehörigen Städte nicht vorgesehen ist.

In der Praxis wird die Zuständigkeitsverschiebung von der Hansestadt Wismar auf das Amt, so sie denn eintritt, zur Folge haben, dass die Verwaltung unter dem Briefkopf des Amtes handeln müsste (z.B. Amt Wismar, Der Amtsvorsteher). Der Amtsvorsteher hätte gegenüber dem Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde ein uneingeschränktes Weisungsrecht bezüglich der Durchführung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und wäre nur dem Landrat als Fachaufsichtsbehörde verantwortlich.

Zwar kann der Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde gleichzeitig als Amtsvorsteher gewählt werden, so dass er Bürgermeister und Amtsvorsteher in Personalunion wäre. Dies würde die Probleme der Weisungsgebundenheit auflösen, nicht jedoch die Notwendigkeit des Handelns unter verschiedenen Briefköpfen.

Auffassung des Innenministeriums: Da das Amt gem. § 128 KV M-V Träger der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ist, kann auch nur eine Behörde des Amtes zuständige Behörde sein. Zuständigkeitsverordnungen, die im übertragenen Wirkungskreis den Bürgermeister der großen kreisangehörigen Stadt zur zuständigen Behörde machen, laufen insoweit leer. Eine Übertragung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises vom Amt auf eine geschäftsführende Gemeinde gem. § 165 KV M-V ist möglich. Für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, die speziell den großen kreisangehörigen Städten zugewiesen sind, sei dies sehr empfehlenswert, da sonst die Fachaufsicht auf die Landrätin des Landkreises NWM übergeht.

5. Briefköpfe, Weisungsrecht

In Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Hansestadt Wismar wäre der Briefkopf der HWI zu verwenden.

In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der anderen amtsangehörigen Gemeinden müsste der Briefkopf des Amtes verwendet werden.

In Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises müsste immer der Briefkopf des Amtes gewählt werden, da dieses zuständige Behörde wäre.

In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der amtsangehörigen Gemeinden (außer denen der geschäftsführenden Gemeinde) sowie in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises unterliegt der Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde den fachlichen Weisungen des Amtsvorstehers. Dem Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde verbleibt die Funktion des Dienstvorgesetzten, ihm obliegt weiterhin die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung sowie für deren Organisation und Geschäftsverteilung ohne Einflussnahme des Amtsvorstehers.

6. Amtsumlage

Für die Aufgabenwahrnehmung erhält die geschäftsführende Gemeinde einen finanziellen Ausgleich. Amtsangehörige Gemeinden zahlen eine Amtsumlage, aus der u.a. die Verwaltung des Amtes finanziert wird, § 147 Absatz 2 KV M-V. Die Höhe der Amtsumlage legt der Amtsausschuss in seiner Haushaltssatzung fest. Sie ist in jedem Haushaltsjahr festzusetzen, auch im Falle der doppelten Haushaltsführung; abweichende Finanzierungsvereinbarungen zwischen Amt und geschäftsführender Gemeinde sind zulässig, § 148 Abs. 2 S. 2 KV M-V.

Für die Festsetzung der Amtsumlage müssen die umlagefähigen Kosten der Verwaltung ermittelt werden.

7. Haushalt

Die amtsangehörigen Gemeinden sowie das Amt führen eigene getrennte Haushalte. D.h. sowohl das Amt, § 144 KV M-V, als auch die amtsangehörigen Gemeinden haben Haushaltssatzungen aufzustellen. Sie sind von der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde vorzubereiten und vom jeweiligen Vertretungsgremium zu beschließen.

8. Rechts- und Fachaufsicht

Rechtsaufsichtsbehörde für das Amt ist die Landrätin als allgemeine untere staatliche Verwaltungsbehörde, § 145 Abs. 2 S. 1 KV M-V. Fraglich ist, wie dies bei Beibehaltung des Status der großen kreisangehörigen Stadt aussehen würde, denn für diese ist gem. § 79 Abs. 1 KV M-V das Innenministerium zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. **Hier kommt eine geteilte Rechtsaufsicht zum Tragen, je nachdem, wer zuständig ist.**

Fachaufsichtsbehörde über die Amtsvorsteher ist die Landrätin, § 145 Abs. 3 KV M-V. Fachaufsichtsbehörde für die Bürgermeister der großen kreisangehörigen Städte ist die fachlich zuständige oberste Landesbehörde, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, § 86 KV M-V. Auch hier ist fraglich, wer für die Aufgabenerfüllung im übertragenen Wirkungskreis zuständig wäre und somit welche Behörde die Fachaufsicht ausübt. **Siehe hierzu Anmerkungen zu 4 b)**

II.

1. Rechtsfigur der Verbandsgemeinde

Gem. § 8 Gemeindeleitbildgesetz kann das Ministerium für Inneres und Sport erprobungsweise die Bildung von Verbandsgemeinden zulassen, wenn alle Mitgliedsgemeinden eines Amtes oder mehrerer Ämter die Bildung der Verbandsgemeinde durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren. Bisher amtsfreie Gemeinden können sich der Vereinbarung anschließen. Die Zulassung kann befristet werden.

Folglich ist Voraussetzung für die Bildung einer Verbandsgemeinde, dass alle Mitgliedsgemeinden eines Amtes oder mehrerer Ämter das Ziel verfolgen, eine Verbandsgemeinde zu bilden. Die drei Gemeinden

Barnekow, Gägelow und Zierow gehören drei unterschiedlichen Ämtern an. Die drei Gemeinden erreichen auch nicht die erforderliche Einwohnerzahl von 6.000 Einwohnern, um allein ein Amt zu bilden, das dann zusammen mit der amtsfreien Gemeinde Hansestadt Wismar eine Verbandsgemeinde bilden könnte.

Daher müsste zuvor, zumindest für eine logische Sekunde, aus den Gemeinden Barnekow, Gägelow, Zierow und der Hansestadt Wismar ein Amt gebildet werden. Es würde vermutlich nicht zur Bildung eines Amtsausschusses kommen, da das Amt nur notwendiges Durchgangsstadium für die Bildung einer Verbandsgemeinde wäre. Das IM teilte mit, dass das Amt ggf. für eine logische Sekunde entstehen müsste. Hier treten die o.g. Probleme auf. Diese vier Gemeinden müssten sodann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Bildung einer Verbandsgemeinde vereinbaren. Durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag kann bestimmt werden, dass eine bisher amtsfreie Gemeinde die Geschäfte der Verbandsgemeinde führt. Der Ortsbürgermeister ist in diesem Fall kraft Amtes auch Bürgermeister der Verbandsgemeinde. Fraglich wäre hier, ob die Hansestadt Wismar durch das notwendige Durchgangsstadium des Amtes eine solche amtsfreie Gemeinde sein kann, die zur Geschäftsführung berufen werden könnte.

Die Verbandsgemeinden sowie die Ortsgemeinden sind Gemeinden im Sinne von Artikel 72 der Landesverfassung und der sonstigen landesrechtlichen Bestimmungen mit Ausnahme der §§ 42 und 42a KV M-V. Soweit landesrechtliche Bestimmungen zwischen amtsfreien und amtsangehörigen sowie zwischen ehrenamtlich und hauptamtlich verwalteten Gemeinden unterscheiden, gelten für die Verbandsgemeinde die Vorschriften für hauptamtlich verwaltete oder amtsfreie Gemeinden, für die Ortsgemeinden die Vorschriften für ehrenamtlich verwaltete oder amtsangehörige Gemeinden.

2. Organe

Organe der Verbandsgemeinde sind die Verbandsgemeindevertretung und der Bürgermeister, § 8 Abs. 3 Gemeindeleitbildgesetz. Sie werden von den Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gewählt. Die ersten Wahlen der Organe sind durch das Amt vorzubereiten. Fraglich ist hier, wie dies durchgeführt werden soll, wenn das Amt nur für eine logische Sekunde gebildet werden würde. Ergebnis wäre wohl, dass die Hansestadt Wismar die Wahlen vorbereiten müsste.

Organe der Ortsgemeinden sind Ortsgemeindevertretungen und Ortsbürgermeister. In Städten führen sie die Bezeichnungen Stadtgemeindevertretung und Stadtbürgermeister. Das heißt, die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar würde zur Stadtvertretung.

3. Verwaltung

Der Verwaltung der Verbandsgemeinde obliegt neben ihrer eigenen auch die Verwaltung der Ortsgemeinden. Die Vorschriften der Amtsordnung gelten entsprechend. Dementsprechend dürfte die Geschäftsführung durch die Hansestadt Wismar möglich sein. Hier ergeben sich wieder o.g. Probleme in der Zuständigkeit und Probleme des „Handelns für zwei Herren“.

4. Aufgabenzuweisungen

a) eigener Wirkungskreis

Die Verbandsgemeinde ist an Stelle der ihr angehörenden Ortsgemeinden Träger der Selbstverwaltungsaufgaben Schulträgerschaft, Brandschutz und technische Hilfe und Flächennutzungsplanung, § 8 Abs. 2 Gemeindeleitbildgesetz. Dies hieße, dass die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar ihre Zuständigkeiten in diesen Aufgabengebieten verlieren würde.

Weitere Selbstverwaltungsaufgaben können der Verbandsgemeinde von den Ortsgemeinden durch den

öffentlich-rechtlichen Vertrag oder in entsprechender Anwendung von § 127 Absatz 4 und 5 KV M-V übertragen werden.

Die für die Aufgabenerfüllung der Verbandsgemeinde erforderlichen Vermögensgegenstände im Eigentum der Ortsgemeinden wären entschädigungslos auf die Verbandsgemeinde zu übertragen.

b) übertragener Wirkungskreis

Die Verbandsgemeinde ist Träger der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises. Hier ergäben sich die oben in I. 4. b) dargestellten Folgen.

5. Bürgermeister der Verbandsgemeinde

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde kann zugleich Ortsbürgermeister sein.

Verbandsgemeinden erhalten Zuweisungen aus den Mitteln des Finanzausgleichsgesetzes ausschließlich nach den für Ämter geltenden Vorschriften.

Für die Rechtsbeziehungen der Verbandsgemeinde zu ihren Ortsgemeinden gelten zahlreiche Bestimmungen der Amtsordnung entsprechend, vgl. § 8 Abs. 7 Gemeindeleitbildgesetz.

6. Fazit:

Nach alledem ist auch hier fraglich, wie die Durchführung aussehen könnte, da schon eine Beteiligung der großen kreisangehörigen Städte an Ämtern nicht vorgesehen ist. **Außerdem ist es fraglich, ob es politisch sinnvoll ist, dass eine Ortsgemeinde Wismar nicht mehr für Schulen, Brandschutz und technische Hilfeleistung und Flächennutzungsplanung zuständig ist und ob es den Bürgern vermittelbar ist, zwei Bürgermeister zu haben.**

Zu 4:

Variante 4 beinhaltet die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Hansestadt Wismar und der Gemeinden Barnekow, Gägelow und Zierow.

Die Verwaltungsgemeinschaft ist in § 167 KV M-V geregelt. Danach können kreisfreie Städte, große kreisangehörige Städte, amtsfreie Gemeinden, Ämter, Zweckverbände, auf Gesetz beruhende sonstige Verbände und Landkreise durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, dass ein Beteiligter zur Erfüllung seiner Aufgaben die Verwaltung eines anderen Beteiligten in Anspruch nimmt (Verwaltungsgemeinschaft). Eine Übertragung der Trägerschaft der Aufgaben findet nicht statt.

Amtsangehörige Gemeinden, wie die Gemeinden Barnekow, Gägelow und Zierow können nicht Partei einer solchen Vereinbarung werden.

Daher ist es notwendig, dass zunächst eine Ausgangssituation geschaffen wird, die den Abschluss einer solchen Vereinbarung erlaubt. Hier kommen zwei Varianten in Frage:

a) Bildung eines neuen Amtes

Wie oben bereits dargestellt, erreichen die drei Gemeinden nicht die erforderliche Einwohnerzahl von 6.000 Einwohnern, um ein Amt zu bilden. Daher ist die Beteiligung der Gemeinde Hohenkirchen angedacht. Sollte diese zustimmen, könnte durch Verordnung des Innenministeriums ein neues Amt gebildet werden, welches sodann mit der Hansestadt Wismar den o.g. Vertrag schließen könnte.

b) Zusammenschluss zu einer amtsfreien Gemeinde

Im Innenministerium ist wohl diese Möglichkeit diskutiert worden. Auch hier könnte die HWI mit der neu gebildeten amtsfreien Gemeinde eine Verwaltungsgemeinschaft bilden. Es ergäbe sich der Nachteil für die Gemeinden, dass sie ihre Selbstständigkeit verlören.

Der Vertrag zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft bedarf der Schriftform und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, § 167 Abs. 5 S. 1 KV M-V.

1. Rechtsfigur:

Die Verwaltungsgemeinschaft ist eine Sonderform der interkommunalen Zusammenarbeit. Sie hat zum Gegenstand, dass eine kommunale Körperschaft einer anderen lediglich ihren Verwaltungsapparat zur Verfügung stellt.

Die Rechte und Pflichten des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden als Träger der Aufgaben bleiben unberührt; seine Behörden können fachliche Weisungen an die übernehmende Körperschaft erteilen. Die in Anspruch genommene Körperschaft wird nicht nur „in“ sondern auch „unter“ dem Namen der anderen Körperschaft tätig.

2. Organe und Verwaltung

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den Regelungen der KV M-V über Organe von Ämtern und Gemeinden. Organisationsrechtlich entsteht mit der Verwaltungsgemeinschaft kein neuer Verwaltungsträger und auch keine neue Verwaltungsbehörde; vielmehr handeln die nach außen befugten Organe der durch Vertrag beauftragten Körperschaft für und in Verantwortung der beauftragenden Körperschaft.

3. Aufgabenzuweisung

Bei der Verwaltungsgemeinschaft findet keine Delegation von Aufgaben statt. Die Beteiligten Körperschaften bleiben Träger ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Eine Übertragung erfolgt nur hinsichtlich der verwaltungstechnischen Durchführung.

4. Briefköpfe

Die verwaltungsführende Gemeinde benennt nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6 KV-DVO im Schriftkopf die Bezeichnung der in Anspruch genommenen Behörde, den Aufgabenbereich und die Bezeichnung des an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Aufgabenträgers (z.B. Bürgermeister der Hansestadt Wismar alsamt der Gemeinde XY).

5. Weisungsbefugnisse

Der Träger der Aufgabe kann der verwaltungsführenden Gemeinde fachliche Weisungen erteilen, § 167 Abs. 1 S. 3 a.E. KV M-V.

6. Fazit

Dieses Modell beinhaltet zwar die Vorteile des „Amtes Wismar“ (zentrale Verwaltung für alle) ohne die Nachteile (Amtsangehörigkeit der Stadt).

Zu 5.

Eine Eingemeindung der Gemeinden kann mittels Gebietsänderungsverträgen (§ 12 KV M-V) durchgeführt werden. Dafür bedürfte es zunächst entsprechender „Startschuss-Beschlüsse“ der Gemeindevertretungen der Beteiligten. Erst diese Beschlüsse ermächtigen die Bürgermeister zur Aufnahme entsprechender Verhandlungen, § 12 Abs. 1 S. 1 KV M-V. Sodann müssten Anhörungen der Bürger und Ämter erfolgen. Die ausgehandelten Verträge wären der Rechtsaufsichtsbehörde mindestens zwei Monate vor geplantem Inkrafttreten zwecks Genehmigungseinholung vorzulegen. Sie dürfen keinen der Beteiligten wirtschaftlich unverhältnismäßig belasten oder begünstigen. Die Zusammenschlüsse dürften dem öffentlichen Wohl nicht entgegenstehen. Mit Beantragung der

Genehmigungen wäre darzulegen, welche Gründe des öffentlichen Wohls für die Gebietsänderung sprechen.

Als aufnehmende Gemeinde bliebe die Hansestadt Wismar bestehen. Sie wäre Rechtsnachfolger der aufgenommenen Gemeinden. Das Ortsrecht müsste innerhalb eines Jahres übergeleitet werden, für Abgabensatzungen kann eine Frist von bis zu drei Jahren, für Hebesätze eine Frist von bis zu fünf Jahren vereinbart werden. Sollen Fusionszuweisungen beantragt werden, müsste in den Gebietsänderungsverträgen festgelegt werden, wofür diese verwendet werden sollen.

Um Hemmnisse gegen Eingemeindungen zu verringern, sollten mit dem IM Möglichkeiten ausgelotet werden, um die Stellung der künftigen Ortsteile zu verbessern. Hierfür gibt es bei einer Eingemeindung in eine deutlich größere Stadt (Mittelzentrum) ein besonderes Bedürfnis.

Ergebnis:

Die Varianten 1–3 sind ohne Weiteres nicht durchführbar. Nach eindeutiger Beschlussfassung der Gemeindevertretungen würde das Innenministerium in diese Richtung gehende Überlegungen anstellen.

Variante 4 ist möglich, hierzu bedürfte es zunächst des Tätigwerdens der Gemeinden, damit der Hansestadt Wismar ein geeigneter Vertragspartner zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft gegenübersteht.

Variante 5 ist ebenfalls möglich, auch hierzu bedürfte es zunächst eines „Startschuss-Beschlusses“ der Gemeindevertretungen bevor Verhandlungen aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Frederike Gerber

Variante ¹	Vorteile für die HWI	Vorteile für Barnekow, Gägelow, Zierow	Nachteile für die HWI	Nachteile für Barnekow, Gägelow, Zierow
1 UNTER VORBEHALT	<ul style="list-style-type: none"> Einnahmen als geschäftsführende Gemeinde für die Verwaltungstätigkeit I könnte Amtsvorsteher und Bürgermeister der HWI in Personalunion sein 	<ul style="list-style-type: none"> Der Status der Gemeinden als amtsangehörige Gemeinden bleibt bestehen, an ihrer rechtlichen Position ändert sich nichts Sie behalten ihre eigene Rechtspersönlichkeit sowie originäre Beschluss- und Entscheidungskompetenz in Angelegenheiten des eWK. Verwaltung durch die geschäftsführende Gemeinde HWI statt durch die jeweiligen jetzigen Ämter 	<ul style="list-style-type: none"> Je nach Ausgestaltung vorläufige Regelung Wismar könnte den Status als große kreisangehörige Stadt verlieren, § 7 Abs. 2 S. 3, 4 KV M-V, hiermit das Recht, die Gemeindevertretung als Bürgerschaft zu bezeichnen sowie Aufgabenzuweisungen nach §§ 14-17 und § 42 LNOG laut IM würde eine Möglichkeit gefunden, die der HWI die Stellung große kreisangehörige Stadt erhält Sollte das IM eine Möglichkeit sehen, die eine Amtszugehörigkeit einer großen kreisfreien Stadt erlaubt, sind die 	<ul style="list-style-type: none"> Je nach Ausgestaltung vorläufige Regelung

1 Variante 1: Es wird ein neues Amt aus den Gemeinden Gägelow, Barnekow und Zierow und HWI gebildet, HWI wird geschäftsführende Gemeinde
 Variante 2: Verbandsgemeinde nach Gemeindeleitbildgesetz, erprobungsweise
 Variante 3: Klütz und Boltenhagen bilden amtsfreie Gemeinde; neues Amt Wismar mit HWI als geschäftsführende Gemeinde
 Variante 4: Hohenkirchen, Barnekow, Gägelow, Zierow bilden eine amtsfreie Gemeinde, diese bildet Verwaltungsgemeinschaft mit HWI
 Variante 5: Eingemeindung von Gägelow, Zierow und Barnekow in die Hansestadt Wismar
 Variante 1, 3 sind für Beteiligte identisch, in beiden Fällen soll ein Amt Wismar unter Beteiligung der Gemeinden Barnekow, Zierow und Gägelow gebildet werden. Boltenhagen und Klütz sollen eine amtsfreie Gemeinde bilden, dies hätte keine Auswirkungen auf die Hansestadt Wismar oder die anderen Gemeinden des neu zu bildenden Amtes.

} die Varianten, die die HWI als Teil eines Amtes beinhalten, sind in der KV nicht vorgesehen.

			<p>Folgen und die Ausgestaltung bisher nicht absehbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Amtsvorsteher führt die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch, d.h. Die Verwaltung müsste unter anderem Briefkopf handeln, wenn diese Aufgaben durchgeführt werden • „Verwaltung für zwei Herrscher“ • zahlreiche Zuständigkeiten würden ggf. auf das Amt übergehen → Amtsvorsteher ist zuständig (z.B. örtliche Ordnungsbehörde, Beglaubigungen, Fundrecht etc.) → anderer Briefkopf • dies alles nur, wenn nicht eine Übertragung auf die HWI erfolgt, § 165 KV M-V 	
2 UNTER VORBEHALT			<ul style="list-style-type: none"> • Auch hier wäre Voraussetzung, dass zunächst ein Amt 	

			gebildet wird dazu siehe Variante 1. <ul style="list-style-type: none"> • HWI gibt Zuständigkeiten für Selbstverwaltungsaufgaben F-Planung, Brandschutz und Schulen an die Verbandsgemeindevertretung ab • Bildung der Verbandsgemeinde wäre nur erprobungsweise • neue Wahlen zur Verbandsgemeindevertretung wären durchzuführen 	
3 UNTER VORBEHALT	Siehe Variante 1	Siehe Variante 1	Siehe Variante 1	Siehe Variante 1
4	<ul style="list-style-type: none"> • Einnahmen durch die Übernahme der Verwaltungstätigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • 200.000 € pro wegfallender Gemeinde nach § 1 FusionsVO für Rechtsnachfolger, wenn Zukunftsfähigkeit schlüssig dargelegt wird • Inanspruchnahme der Verwaltung der HWI 	<ul style="list-style-type: none"> • Handeln unter verschiedenen Briefköpfen • fachliche Weisungsgebundenheit bei der Aufgabenerfüllung für amtsfreie Gemeinde • wohl <u>keine</u> Verwaltungsfusionszuweisung i.H.v. 400.000 € 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinden verlieren ihre Eigenständigkeit → werden zu amtsfreier Gemeinde • Bürgermeister/innen werden ihres Amtes verlustig und Gemeindevertretungen werden aufgelöst • Neuwahlen in amtsfreier Gemeinde

			nach § 3 Abs. 1 g) i.V.m. § 3 Abs. 2 FusionsVO, da tatsächlich keine Amts- oder Gemeindeverwaltung wegfällt (Gemeinden haben keine eigene Verwaltung)	
5	<ul style="list-style-type: none"> • 200.000 € pro wegfallende Gemeinde nach § 1 FusionsVO • ggf. Konsolidierungszuweisung nach § 2 FusionsVO, • Organe der HWI bleiben bestehen und müssen nicht neu gewählt werden • größeres Gebiet und mehr Einwohner 	<ul style="list-style-type: none"> • Ortsteilvertretungen/ Ortsteilvorsteher können gewählt werden (wenn Regelung in Gebietsänderungsvertrag) • unterschiedliche Hebesätze in den vormals eigenständigen Gemeinden können für 5 Jahre bestehen bleiben (Gebietsänderungsvertrag) • Ggf. können Ortsteilverfassungen beschlossen werden (IM) • baurechtliche Restriktionen fallen weg, weil Gebiet Teil des Zentrums wird (4.2 LEP M-V). 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen (vgl. Broschüre des IM zum Gemeindeleitbildgesetz S. 21 ff), Anpassungen <ul style="list-style-type: none"> ➔ Anpassung Ortsrecht (inkl. Haushaltssatzungen) ➔ ggf. Ergänzungswahlen im neuen Gemeindegebiet bzgl. weiterer Bürgerschaftsmitglieder ➔ 	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinden verlieren ihre Eigenständigkeit • Bürgermeister/innen werden ihres Amtes verlustig und Gemeindevertretung werden aufgelöst, wenn nicht im Gebietsänderungsvertrag anderes geregelt wird • ggf. neue Postleitzahlen • ggf. Änderung von Straßennamen, wenn diese mehrfach vorkommen •